

**Beschluss:**

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, eine Änderung der Hundesteuersatzung zu prüfen, mit dem Ziel, die in § 3 Hundesteuersatzung geregelten Steuerbefreiungstatbestände wie folgt zu erweitern:

auf Antrag wird für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt übernommen werden, eine auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung gewährt.

Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung sind von dieser Steuerbefreiung auszunehmen.